

Stadt Memmingen Bildungs- und Teilhabepaket BuT



Lernförderung

Seit 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Hierzu zählt auch eine Lernförderung, welche die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

www.memmingen.de/but.html

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und dabei keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs von Wohngeld, von Kinderzuschlag, nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen organisierten und angebotenen Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder das Erreichen des jeweiligen Abschlusses) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden, angemessenen Kosten** hierfür übernommen.

Als angemessen wird regelmäßig eine Lernförderung in Form einer Lerneinheit von 60 Min/Woche und Fach für die Dauer von bis zu sechs Monaten bzw. bis zum Schuljahresende angesehen. Die maximalen Kosten für eine solche Lerneinheit dürfen 15 € nicht überschreiten.

Wie funktioniert das?

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **vor** der Leistung und **für jedes Kind gesondert** zu stellen ist. Der Antrag gilt dann ab der Antragstellung für die o.g. Leistung im Bewilligungszeitraum.

Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen können; dieser Bestätigungsvordruck kann auch vorab aus unserer Internetdarstellung heruntergeladen werden. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung entschieden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für Lernförderung des Schülers werden zunächst nur als **Kostenübernahmeerklärung in Form eines Bewilligungsbescheides** zugesagt. Lassen Sie uns bitte rechtzeitig die Rechnung des Anbieters der Lernförderung zukommen. Wir übernehmen dann die Abrechnung auf Basis des Bewilligungsbescheides.

Wo erfahre ich Näheres?

Zur Antragstellung und für Fragen wenden Sie sich bitte an das **Amt 41 - Jugend und Familie** -, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen, 2. OG, Zimmer Nr. 217, Telefon: 08331/850-463, Fax: 08331/850-467
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 8 - 12 Uhr sowie Do 15 - 17 Uhr

Leistungsbezieher nach SGB II wenden sich bitte an das **Jobcenter Memmingen**, Lindentorstr. 22, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 09, Telefon: 08331/971-719 oder 08331/971-727, Fax: 08331/971-486